

Schriften zum Völkerrecht

Band 40

Neuartige chemische Kampfstoffe im Blickfeld des Völkerrechts

**Der Einsatz nicht tödlich wirkender sowie Pflanzen
schädigender chemischer Kampfstoffe in bewaffneten
Konflikten und das Völkerrecht**

**Ein Beitrag zur Auslegung und Ermittlung
kriegsrechtlicher Normen**

Von

Herbert Jaschinski



Duncker & Humblot · Berlin

HERBERT JASCHINSKI

Neuartige chemische Kampfstoffe im Blickfeld des Völkerrechts

Schriften zum Völkerrecht

Band 40

Neuartige chemische Kampfstoffe im Blickfeld des Völkerrechts

Der Einsatz nicht tödlich wirkender sowie Pflanzen
schädigender chemischer Kampfstoffe in bewaffneten
Konflikten und das Völkerrecht

Ein Beitrag zur Auslegung und Ermittlung kriegsrechtlicher Normen

Von

Dr. Herbert Jaschinski



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03265 9

Für Marianne

Vorwort

Das Manuskript der vorliegenden Schrift wurde im Frühjahr 1973 abgeschlossen. Das kurz danach erschienene Buch von Herrn Dr. Michael Bothe: „Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen“ wurde anschließend noch eingearbeitet.

Anläßlich der Veröffentlichung der als Dissertation im Wintersemester 1973/74 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld unter dem Zweititel angenommenen Arbeit möchte ich allen danken, die mit Rat und Tat zu ihrem Entstehen beigetragen haben.

Besonderen Dank für stete Förderung und Unterstützung schulde ich Herrn Professor Dr. Jochen Abr. Frowein.

Den Herren Ministerialräten Dr. Hinz und Dr. Moritz aus dem Bundesministerium der Verteidigung danke ich herzlich für ihre Anregungen zur Bearbeitung dieses Themas aus dem Kriegsvölkerrecht. Herr Ministerialrat Dr. Hinz hat die erste Erfassung einschlägiger Literatur an der Bibliothek des Bundesministeriums der Verteidigung ermöglicht und mich während der Arbeit oft auf neueste ausländische Veröffentlichungen hingewiesen.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. J. Broermann, Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, sage ich Dank für den Druck der Arbeit in der Reihe „Schriften zum Völkerrecht“.

Meiner lieben Frau gebührt für ihre Geduld, mancherlei Opfer und Mitarbeit mein tiefster Dank.

München, im Juni 1974

Herbert Jaschinski

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	15
<i>Vorbemerkung</i>	16

I. Kapitel

Allgemeine Charakteristik nicht tödlich wirkender sowie Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe

(Sachbericht) 17

Vorbemerkung	17
---------------------------	----

§ 1 Definition der chemischen Waffe	17
--	----

A. Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle vom 23. Okt. 1954	18
---	----

B. Artikel 13 des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 ..	18
---	----

C. Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 1. Juli 1969	19
--	----

D. Ergebnis	19
--------------------------	----

§ 2 Arten chemischer Kampfstoffe	19
---	----

§ 3 Reizkampfstoffe	20
----------------------------------	----

A. Einsatz	20
-------------------------	----

B. Wirkung	22
-------------------------	----

I. CN	22
--------------------	----

II. CS	22
---------------------	----

III. DM	22
----------------------	----

§ 4 Pflanzen schädigende chemische Kampfstoffe	23
---	----

A. Einsatzziel	23
-----------------------------	----

B. Dauerschäden	24
------------------------------	----

§ 5 Psychokampfstoffe	25
A. Arten	26
B. Beispiele militärisch brauchbarer Psychokampfstoffe	27
I. BZ	27
II. LSD	27
C. Einsatzmöglichkeiten	28

II. Kapitel

Das Völkervertragsrecht 30

I. Teil

Die völkerrechtlichen Verträge seit Ende des 19. Jahrhunderts bis zum Abschluß des Genfer Protokolls von 1925 30

§ 6 Die erste Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899	30
A. Einberufung und Ziel der Konferenz	30
B. Auslegung der Bestimmungen	31
I. Die II. Haager Erklärung betr. „das Verbot der Verwendung von Gasgeschossen“	31
II. Das Verbot der Verwendung von Gift: Artikel 23 a) HLKO	34
1. Ursprung des Verbots	35
2. Giftbegriff	36
3. Argumente gegen die Anwendung von Artikel 23 a) HLKO auf chemische Waffen	37
4. Diskussion der Argumente	38
5. Neuere Literaturmeinungen	42
6. Stellungnahme	45
7. Ergebnis	48
III. Das Verbot der meuchlerischen Tötung oder Verwundung: Ar- tikel 23 b) HLKO	48
1. Ratio	48
2. Abgrenzung zur Kriegslist	49
3. Anwendbarkeit der Vorschrift	49
4. Ergebnis	50
IV. Das Verbot des Gebrauchs von Kampfmitteln, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen: Artikel 23 e) HLKO ..	51
1. Das Problem der „militärischen Effektivität“	51

Inhaltsverzeichnis	11
2. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip	52
3. Anwendbarkeit der Vorschrift	53
a) Nicht tödlich wirkende chemische Kampfstoffe	53
b) Pflanzen schädigende chemische Kampfstoffe	54
4. Ergebnis	55
V. Das Verbot der Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums: Artikel 23 g) HLKO	56
1. Das Problem der „militärischen Notwendigkeit“	56
a) Entwicklung des Begriffes	56
b) Rechtsprechung der Militärgerichtshöfe nach dem II. Weltkrieg	58
2. Ergebnis	60
§ 7 Artikel 171 des Versailler Friedensvertrages	60
§ 8 Die amerikanischen Konferenzen von 1921 - 1923	63
A. Die Washingtoner Abrüstungskonferenz von 1921/1922	64
B. Die Abrüstungskonferenz zentralamerikanischer Staaten von 1923	68
C. Die Fünfte Internationale Konferenz amerikanischer Staaten 1923	69
<i>II. Teil</i>	
<i>Das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925</i>	
§ 9 Problemstellung	71
§ 10 Allgemeines	72
A. Die Vorarbeiten des Völkerbundes	72
B. Einberufung und Ziel der Konferenz	73
C. Der Wortlaut des Protokolls	74
§ 11 Auslegung des Vertrages aus sich heraus	75
A. Meinungsspektrum	75
B. Textinterpretation	75
I. Textdivergenz	75
II. Die wörtliche Auslegung	76

C. Der Konnex zwischen B- und C-Waffenverbot	78
D. Die Berücksichtigung vorangegangener Verträge	79
E. Ergebnis	79
§ 12 Die Diskussion des Anwendungsverbots Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe	80
A. Das Argument des innerstaatlichen Gebrauchs	80
B. Das Argument der indirekten Wirkung gegen Menschen	81
C. Das Argument der Beachtung des Parteiwillens bei Vertragsschluß	83
D. Ergebnis	84
§ 13 Vertragszweck	85
A. Vorbereitungsarbeiten	85
B. Rechtspolitische Erwägungen	86
§ 14 Auslegung durch Vertragspartner und die Vereinigten Staaten von Amerika	87
A. Ablehnung des Vertrages durch den amerikanischen Senat im Jahre 1926	87
B. Englisch und französisches Memorandum im Jahre 1930 zum Verbot der Reizgase	88
C. Stellungnahmen während der Abrüstungskonferenz 1932/33	90
D. Ergebnis	92
§ 15 Die Relativierung des Vertrages	92
A. Das Verbot der Verwendung „im Kriege“	92
B. Die Ratifizierungsvorbehalte	95
I. Rechtslage	96
1. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses	96
2. Die Regelung der Vorbehalte gemäß Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969	97
II. Auswirkungen	98
1. Erster Vorbehalt	98
2. Zweiter Vorbehalt	99
a) Abgrenzung zum Repressalienrecht	99
b) Verstoß gegen das Recht internationaler Verträge	100
c) Ergebnis	103
III. Weitergeltung	103
IV. Der „Interpretationsvorbehalt“ der USA	104

Inhaltsverzeichnis	13
C. Die Kriegsrepressalie	105
I. Problemstellung	105
II. Das Wesen der Kriegsrepressalie	106
III. Die gleichartige Repressalie	107
IV. Die ungleichartige Repressalie	108

III. Kapitel

Das Völkergewohnheitsrecht	110
§ 16 Definition	110
§ 17 Voraussetzungen der Entstehung	110
A. Die Übung als objektives Wesensmerkmal	111
B. Die Rechtsüberzeugung als subjektives Wesensmerkmal	112
§ 18 Die Praxis der Staaten	114
Vorbemerkung	114
A. I. Weltkrieg	115
B. Konflikte der Nachkriegszeit	116
C. Italienisch-Abessinischer Krieg	117
D. Chinesisch-Japanischer Krieg	118
E. II. Weltkrieg	119
F. Koreakrieg	122
G. Jemen-Konflikt	122
§ 19 Vietnam-Krieg	124
A. Problemstellung	124
B. Praxis und Position der Vereinigten Staaten	124
I. Retrospektive	125
II. Folgerungen	129
§ 20 Inhalt des Gewohnheitsrechtsatzes	131
Vorbemerkung	131
A. Kernzone	131

B. Randzone	133
I. Reizkampfstoffe	133
II. Pflanzen schädigende chemische Kampfstoffe	138
III. Psychokampfstoffe	140
§ 21 Zusammenfassung	140
A. Ergebnisse	140
B. Mängel am geltenden Recht	142
C. Ausblick	143
<i>Anhang I</i> Übersicht der tödlich wirkenden chemischen Kampfstoffe	145
<i>Anhang II</i>	146
<i>Anhang III A</i> Einsatz Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe in Vietnam	147
<i>Anhang III B</i> Fotostudie einer vietnamesischen Mangrovenlandschaft ..	148
<i>Anhang IV A</i> Eigenschaften ausgewählter Halluzinogene	149
<i>Anhang IV B</i> Psychoseauslösende Dosen verschiedener Halluzinogene ..	150
<i>Anhang IV C</i> Trinkwasservergiftung durch LSD, Toxine und Bazillen ..	151
<i>Anhang V</i> Genfer Protokoll von 1925	152
<i>Literaturverzeichnis</i>	156

Abkürzungsverzeichnis

AAAS	= American Association for the Advancement of Science
A. A.	= Andere Ansicht
Anm.	= Anmerkung
AJIL	= American Journal of International Law
BGBI	= Bundesgesetzblatt
BYIL	= British Yearbook of International Law
CBW	= Chemical Biological Warfare
Com.	= Committee
DRIZ	= Deutsche Richterzeitung
FAZ	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
HLKO	= Haager Landkriegsordnung
ICJ	= International Court of Justice
IGH	= Internationaler Gerichtshof
IKRK	= Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Jg.	= Jahrgang
JIR	= Jahrbuch für Internationales Recht
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NZWehrr.	= Neue Zeitschrift für Wehrrecht
PCIJ	= Permanent Court of International Justice
RGBI	= Reichsgesetzblatt
Rdziff.	= Randziffer
RGDIP	= Revue générale de droit international public
SHAPE	= Supreme Headquarters Allied Powers Europe
SIPRI	= Stockholm International Peace Research Institute
UNGA	= United Nations General Assembly
UNTS	= United Nations Treaty Series
WHO	= World Health Organization
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Vorbemerkung

Seit einigen Jahren beschäftigen sich in zunehmendem Maße internationale Organisationen, wissenschaftliche Institute und die allgemeine Öffentlichkeit mit Fragen des Verbots der Anwendung biologischer und chemischer Kampfmittel in bewaffneten Auseinandersetzungen. Diese Waffen kamen im II. Weltkrieg nicht zum Einsatz. Sie sind jedoch weiterentwickelt worden und im Besitz vieler Staaten. Die militärisch-technische Fortentwicklung hat einerseits zu solchen Kampfstoffen geführt, die als Massenvernichtungswaffen unvorstellbares Leid, Krankheit und Tod zufügen können sowie andererseits zu neuartigen chemischen Kampfmitteln, die weder Tod noch Vernichtung, weder Krankheit noch Verwundung hervorrufen sollen.

Die Gefahr des Einsatzes von B- und C-Waffen ist größer als die des Gebrauchs von Kernwaffen, weil ihre Herstellung keinen so hohen finanziellen und wissenschaftlichen Aufwand erfordert, so daß selbst kleinere Staaten über sie verfügen können. Die breite Skala vorhandener B- und C-Kampfstoffe ermöglicht außerdem eine flexiblere, der jeweiligen militärischen Situation angepaßte Anwendung.

Die völkerrechtliche Diskussion über die Zulässigkeit von B- und C-Kampfstoffen hat — ausgelöst durch den Gebrauch chemischer Kampfmittel im Vietnam-Krieg — insbesondere im Bereich chemischer Waffen Meinungsunterschiede ergeben.

Strittig ist vor allem, ob nicht tödlich wirkende und Pflanzen schädigende chemische Kampfstoffe einem völkerrechtlichen Einsatzverbot unterliegen.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildet die Analyse des geltenden Völkerrechts zur Frage der Legalität des Gebrauchs dieser Kampfstoffarten in bewaffneten Konflikten.

Nach einem einführenden Sachbericht zur Charakterisierung dieser Waffen bestimmt den Gang der Arbeit die Untersuchung des Völkervertrags- und des Völkergewohnheitsrechts.

Erstes Kapitel

Allgemeine Charakteristik nicht tödlich wirkender sowie Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe (Sachbericht)

Vorbemerkung

Eine juristische Antwort auf die Frage nach der Zulässigkeit des Gebrauchs einer bestimmten Waffe ist nur dann möglich, wenn über ihr Wesen, ihre Wirkungsweise und über Art und Ziel ihres Einsatzes Gewißheit herrscht.

Der Gebrauch chemischer Waffen im ersten Weltkrieg und die Anwendung nicht tödlich wirkender und Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe im Vietnamkonflikt geben ausreichenden Aufschluß über die tatsächlichen Kriterien zur rechtlichen Beurteilung dieser Kriegsmittel.

§ 1 Definition der chemischen Waffe

Eine für das Kriegsvölkerrecht allgemein verbindliche Definition der chemischen Waffe¹ fehlt bisher. Ansatzpunkte für eine solche allgemein gültige Umschreibung enthalten:

- Das Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle zum Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954²
- Artikel 13 des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955³
- Der Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 1. Juli 1969 über „Chemische und bakteriologische (biologische) Waffen und die Wirkungen ihrer möglichen Anwendung“⁴.

¹ Der Begriff „chemische Waffe“ enthält im kriegstechnischen Sinne die Gesamtheit der zum Einsatz notwendigen technischen Voraussetzungen: das Transport- oder Einsatzmittel, den Munitions- oder Kampfstoffbehälter, den Kampfstoff selbst. — Innerhalb der Untersuchung wird der Kampfstoff auch als chemische Waffe, chemisches Kriegs- oder Kampfmittel sowie als chemisches Agens bezeichnet.

² BGBl. 1955 II, S. 270.

³ *United Nations Treaty Series*, Vol. 217, S. 307.

⁴ Deutsche Übersetzung im Auftrag der Bundesregierung durch Verlag für Zeitarchive GmbH, Siegler u. Co., Bonn 1970.

A. Protokoll Nr. III über die Rüstungskontrolle vom 23. Oktober 1954

Im Protokoll Nr. III Anlage II, Ziff. II über die Rüstungskontrolle zum Brüsseler Vertrag werden chemische Waffen wie folgt definiert:

- „a) Als chemische Waffen gelten alle Einrichtungen und Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die erstickenden, toxischen, reizerregenden, lähmenden, wachstumsregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz für militärische Zwecke auszunutzen.
- b) Vorbehaltlich der unter c) getroffenen Regelung sind chemische Substanzen, die derartige Eigenschaften besitzen und für die Verwendung in Einrichtungen und Geräten gemäß a) in Frage kommen, in dieser Definition einbegriffen.
- c) Von dieser Definition gelten als ausgenommen die unter a) und b) genannten Geräte und die Mengen von chemischen Substanzen, die nicht über den zivilen Friedensbedarf hinausgehen.“

Gemäß Artikel 1 des Protokolls werden die Definitionen „von dem Rat der Westeuropäischen Union genauer bestimmt und auf den neuesten Stand gebracht“.

B. Artikel 13 des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955

Eine ähnliche Charakterisierung der chemischen Waffe enthält Artikel 13 Abs. 1j) in Verbindung mit Annex I des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955:

„Österreich soll weder besitzen noch herstellen noch zu Versuchen verwenden erstickende, ätzende oder giftige Stoffe oder biologische Substanzen in größeren Mengen oder anderen Typen als solchen, die für erlaubte zivile Zwecke benötigt werden, oder irgendwelche Apparate, die geeignet sind, solche Stoffe oder Substanzen für kriegerische Zwecke herzustellen, zu schleudern oder zu verbreiten.“

Für zukünftige neue Waffen bestimmt Absatz 2:

„Die Alliierten und Assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, zu diesem Artikel Verbote von irgendwelchen Waffen hinzuzufügen, die als Ergebnis wissenschaftlichen Fortschritts entwickelt werden könnten.“

Annex I⁵ des Vertrages, Liste von Kriegsmaterial ergänzt unter Kategorie VI die Definition und umschreibt die Kampfmittel als:

„Erstickende, blasenerzeugende, tödliche, giftige oder lähmende Stoffe, die für Kriegszwecke bestimmt oder über die zivilen Bedürfnisse hinaus hergestellt werden.“

⁵ UNTS, Vol. 217, S. 379.